

# RS Vwgh 2020/5/26 Ra 2018/11/0195

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.2020

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGVG 2014 §47 Abs4

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2018/11/0060 E 15.09.2020

## Rechtssatz

Im Revisionsfall hat das VwG weder in der mündlichen Verhandlung noch im schriftlichen Erkenntnis begründet, warum es ihm nicht möglich (gewesen) sei, das Erkenntnis nach Schluss der Verhandlung sofort zu beschließen und zu verkünden. Eine solche Begründung wäre - infolge ihrer Einzelfallbezogenheit - im Regelfall, wenn sie in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze erfolgt, nicht revisibel.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2018110195.L03

## Im RIS seit

09.11.2020

## Zuletzt aktualisiert am

09.11.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)